

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

8. September 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 2. März 2010 Geschäftszeichen:
I 52-1.40.24-81/09

Zulassungsnummer:

Z-40.24-217

Geltungsdauer bis:

15. August 2014

Antragsteller:

Otto Graf GmbH Kunststoff-Erzeugnisse
Carl-Zeiss-Straße 2-6, 79331 Teningen

Zulassungsgegenstand:

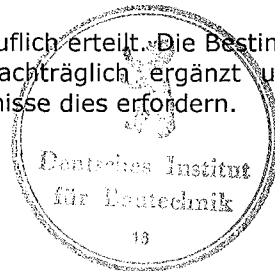
**Abflusslose Sammelgrube aus glasfaserverstärktem Polypropylen,
Typ Herkules - Tank
1600 l**



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.24-217 vom 8. September 2009. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Anlage 2, Abschnitt 2, die letzte Zeile der Tabelle erhält folgende Fassung.

Glasmasseanteil	%	DIN EN ISO 1172 ¹	30
-----------------	---	------------------------------	----

Anlage 4, Abschnitt 1.2.1, Tabelle 2 erhält folgende neue Fassung.

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Anforderung	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen	in Anlehnung an DVS 2206 ² entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung		Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jeder Behälter
Form, Abmessungen				
Wanddicke		≥ 6,1 mm		
Gesamtmasse je Tankschale (ohne Zubehör)		≥ 19,4 kg		
Dichtheit und Stabilität	s. Abschnitt 1.2.3			jeder hundertste Behälter

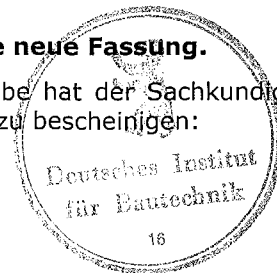
Anlage 4, Abschnitt 1.2.3 erhält folgende Fassung.

Nach vollständiger Abkühlung und unter Einhaltung einer angemessenen Verweilzeit wird vom bevollmächtigten Sachkundigen des Behälterherstellers am Behälter eine Belastungsprüfung mit einem Unterdruck von mindestens - 0,1 bar (Werkseigene Produktionskontrolle) bzw. - 0,25 bar (Fremdüberwachung) durchgeführt. Der Druck ist gleichmäßig innerhalb von 6 Minuten aufzubringen. Die Anforderung ist erfüllt, wenn dieser Unterdruck mindestens 1 Minute gehalten wird, wobei die Länge des Behälters sich maximal um 5 % ändern und die zylindrischen Behälterteile nicht mehr als 2 % ovalisieren dürfen. Die Druckabweichung während der Haltezeit darf 5 % nicht überschreiten. Eine zusätzliche Dichtheitsprüfung ist nicht erforderlich.

Anlage 5, Abschnitt 4 (Prüfung vor dem Einbau) erhält folgende neue Fassung.

Unmittelbar vor dem Einbringen der Behälter in die Baugrube hat der Sachkundige der mit dem Einbau beauftragten Firma folgendes zu prüfen und zu bescheinigen:

- die Unversehrtheit der Dichtung und Behälterwand,
- den ordnungsgemäßen Einbau des Einbausystems,



¹ EN ISO 1172:1998-08; Textilglasfaserverstärkte Kunststoffe; Prepregs, Formmassen und Lamine; Deutsche Fassung: Bestimmung des Textilglas- und Mineralfüllstoffgehalts (Ersatz für EN 60:1977), Kalzinierungsverfahren (ISO 1172:1996)

² Merkblatt DVS 2206:1975-11; Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen

- den ordnungsgemäßen Zustand der Baugrube, insbesondere hinsichtlich der Abmessungen und Sohlenbettung,
- Beschaffenheit der Körnung des Materials für die Kiesumhüllung (Nachweis durch Lieferschein) und des Verfüllmaterials.

Die Bescheinigungen der genannten Eigenschaften sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

Eggert

